



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische\_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

**Wasserrecht**

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger  
Tel.: +43 (3452) 82911-210  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-142002/2026-6

Leibnitz, am 23.06.2026

Ggst.: Fruhmann Birgit, 8473 Straß in Steiermark, Murfelder Straße 80;  
Anschüttung im HQ30-Bereich in der KG Lichendorf;  
nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung

**Öffentliche Bekanntmachung**

Mit Eingabe vom 29.04.2026 hat die InfraTechno GmbH, 8472 Obervogau, namens **Frau Birgit Fruhmann, 8473 Straß in Steiermark, Murfelder Straße 80**, um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für **Schüttungen im HQ30-Bereich der Mur** auf den **Grundstücken Nr. 960/3, 960/2, 346/3 und 1467, je KG Lichendorf**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 38 (1), 98, 105, 107, 111 und 112 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 08.07.2026  
um ca. 11:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Straß i.S.** angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist:  
MMag. Ute Pöllinger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:  
DI Christian Ehrenreich

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

MMag. Ute Pöllinger  
(elektronisch gefertigt)